

Kirsten Oboth

Dr. theol. Kirsten Oboth, Jahrgang 1983, ist Studienreferendarin für die Fächer Katholische Theologie und Latein in Duisburg und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Ruhr-Universität Bochum.



Kirsten Oboth

„Ein Sturmwind der Erneuerung“

Das Zweite Vatikanische Konzil und die Transformationsprozesse der Schwestern vom Guten Hirten

„In unserer Zeit geht ein Sturmwind der Erneuerung über die Welt und folglich auch über die Kirche. Eine Menge von Büchern, Artikeln und Konferenzen, das eine noch kühner als das andere, bezeugt das Bestreben, die Sorge und selbst die Ungeduld vieler, und es ist unvermeidlich, dass jeder Orden und jede Kongregation davon betroffen wird. Wenn der Sturm heftig über ein Land weht, was geschieht dann mit den Bäumen, die er antrifft? Diejenigen, die keinen Saft haben und folglich vertrocknet und abgestorben sind, werden abgebrochen; diejenigen, welche keine tiefen Wurzeln haben, werden umgelegt; die Bäume aber, die gesund und tief

verwurzelt sind, neigen sich unter dem Sturm und lassen den Wind durch die Zweige wehen, ohne Schaden zu leiden, ausser dass sie ein paar Blätter verlieren.“¹

Das obige Zitat stammt aus einem kongregationsinternen Rundschreiben des Jahres 1963, verfasst von Sr. Thomas von Aquin Lee, der damaligen Generaloberin der Gemeinschaft der Schwestern ‚Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten‘. Hier beschreibt Lee die neue, ungewisse Situation der Ordensgemeinschaften während der Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) und formuliert in diesem Zuge kritisch-sorgenvolle, aber auch hoffnungsvolle Äußerungen. Was war passiert?

Ab Mitte der 1960er Jahre beobachtet der deutsche Religionssoziologe und Theologe Michael Ebertz in der Gesellschaft einen „Werteknick“, der „als deutliche Abwertung von Pflicht- und Akzeptanzwerten zugunsten einer noch deutlicheren Aufwertung von Selbstentfaltungswerten“² verstanden wurde. Traditionen, Autoritäten und Gehorsam wurden gesellschaftlich nicht mehr als selbstverständlich akzeptiert, sondern mussten sich einer Reflexions- und Diskussionskultur stellen und gegebenenfalls weichen. Der sich abzeichnende Wertewandel stellte die katholische Kirche, die für die traditionellen Werte stand, vor große Herausforderungen. Schon 1959 berief Papst Johannes XXIII. das Zweite Vatikanische Konzil ein mit dem Ziel, die ganze Kirche zu erneuern. Die feierliche Verkündigung des Dekrets über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae Caritatis* (PC), das konkrete Grundsätze und Richtlinien im Hinblick auf eine Ordensreform kreierte³, erfolgte am 28.10.1965. Ganz im Sinne des Zweiten Vatikanums wurde in diesem Dekret die Anpassung der Orden an die veränderten Zeitverhältnisse gefordert.⁴ *Perfectae Caritatis* brachte „allgemeine Grundsätze“ hervor und wollte „Leitlinien [...]“, wie das Ordensleben erneuert und an die heutige Zeit angepaßt werden könne⁵, aufzeigen. Eine erste zentrale Maßgabe war hierbei die Bemühung um die ständige Rückkehr „zu den Quellen des christlichen Lebens im Allgemeinen als auch zum Geist des Ursprungs der Institute und [...] deren Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse“⁶. Die Orden sollten demgemäß der Frage nachgehen, was genau ihr Gründer bewirken wollte und wie

sein Werk und seine Intention in der modernen Zeit aussehen könnten, um diese Erkenntnisse anschließend in die Praxis umzusetzen. Die Ausrichtung an der Moderne bezog sich auf die Lebensweise, das Gebet und die Arbeit der leitenden Institute, wobei u.a. die körperlichen und seelischen Voraussetzungen der Menschen in der Epoche berücksichtigt werden sollten.⁷ Weitere relevante reformierende Prinzipien des Dekretes waren die Aufhebung von Ständen für die Frauenorden, die Modifizierung der Klausur in den Nonnenklöstern, also den kontemplativen Frauenorden, die Ausübung des Gehorsams nur unter Anwendung der eigenen Verstandes- und Willenskraft, die Reform der Ordensgewänder im Hinblick auf Hygiene und Praktikabilität, die Verbindung von Kontemplation mit apostolischen Diensten sowie die Prüfung der psychologischen und affektiven Reife der Kandidaten als Voraussetzung für die Ablegung des Gelübdes.⁸

Die Umsetzung dieser Vorgaben sollte in den künftigen Generalkapiteln sukzessive erfolgen. Die einzelnen Gemeinschaften waren dazu angehalten, in den überarbeiteten Konstitutionen ihrer Erneuerung Ausdruck zu verleihen.⁹

Das zu Beginn genannte Zitat der Generaloberin Lee spiegelt die Stimmung vor allem der weiblichen Orden in Anbetracht der Anforderungen wider, die im Jahre 1963 zumindest erahnt werden konnten: Die konziliare Forderung nach Zeitgemäßheit ließ einen „Sturmwind der Erneuerung“ aufbrausen. Der Appell an die Ordensgemeinschaften, sich wieder auf ihre Quellen zu beziehen, sollte einer möglichen Entwurzelung vorbeugen. Die hier angedeutete Spannung zwischen Tradition und Erneuerung im

Rahmen der nachkonziliaren Reformprozesse sollte sich in den folgenden zwei Jahrzehnten halten und die Orden und Kongregationen vor große Herausforderungen stellen.

Die Kongregation der Schwestern ‚Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten‘

Wie sich diese nachkonziliaren Reformprozesse in den Ordensgemeinschaften abspielen konnten, soll im Folgenden anhand der Kongregation ‚Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten‘ (kurz: Schwestern vom Guten Hirten) exemplarisch aufgezeigt werden.

Die Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten wurde im Jahr 1835 von der Französin Maria Euphrasia Pelletier (1796-1868) gegründet, die 1814 in den Frauenorden ‚Unserer Frau von der Liebe‘ eingetreten war. Diese Gründung stammt aus dem 17. Jahrhundert und geht auf den französischen Priester, Mystiker und Volksmissionar Jean Eudes zurück. Noch als Schwester des Ordens ‚Unserer Frau von der Liebe‘ gründete Maria Euphrasia ihre eigene Kongregation mit dem Namen ‚Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten‘.

Der ursprüngliche Zweck der zumeist als ‚Schwestern vom Guten Hirten‘ bezeichneten Kongregation bestand in der Betreuung von „Mädchen und Frauen [...], welche in Ausschweifungen geraten sind und nun der Sünde entsagen und sich zu Gott bekehren wollen“¹⁰. Konkreter waren damit Frauen und Mädchen gemeint, die straffällig geworden sind oder zumindest gefährdet waren sowie diejenigen, die der Prostitution nachgingen. Für die Aufnahme der Klientel sollte das Prinzip der Freiwillig-

keit gewahrt werden, jedoch waren viele junge Frauen auf Veranlassung ihrer Familien oder Vormundschaften in den Einrichtungen der Gemeinschaft untergebracht. Zu Lebzeiten Maria Euphrasias, also bis zum Jahre 1868 entstanden 110 Gründungen des Guten Hirten in Europa, Nordamerika, Afrika, Südamerika und Australien, wobei die erste Überschreitung der nationalen Grenze durch die Übernahme einer Einrichtung in Rom im Jahre 1838 geschah. Die erste Niederlassung auf deutschem Territorium bezogen die Schwestern vom Guten Hirten 1840 in München-Haidhausen.

Autoreninfo

Kontaktdaten zur Autorin finden Sie in der Druckausgabe

Bis zum Vorabend des Konzils folgten die Schwestern vom Guten Hirten Konstitutionen, die im Wesentlichen auf das Regelwerk Jean Eudes‘ zurückgingen, da Maria Euphrasia dieses für ihre Neugründung übernommen hatte. Im Rahmen der nachkonziliaren Reformprozesse erarbeiteten die Schwestern vom Guten Hirten erstmalig selbständig ihre Konstitutionen. Hierbei wurden die bisherigen Konstitutionen nicht bloß redigiert, sondern gänzlich neu formuliert.

Die vorkonziliare Zeit

Ungefähr 30 Jahre nach der letzten Edition der Regelwerke gab die Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten

im Zuge der Ordensreform Papst Pius' XII. im Jahre 1955 aktualisierte Konstitutionen heraus. In diesen vorkonziliarischen Konstitutionen finden sich neben Informationen über Zweck und Spiritualität verschiedene Kapitel über die Gestaltung des Alltags. Die Regelungen betrafen den genauen Tagesablauf sowie das Gebetsleben – und waren für die Guthirtinnen in allen Ländern gleichermaßen verbindlich. Zu der Frage nach dem Zweck der Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten liefern die Konstitutionen von 1955 folgende Antwort:

„Durch das Beispiel eines heiligen Lebens, durch inniges Gebet und glühenden Eifer arbeiten die Schwestern mit ganzer Seele an der Bekehrung und sittlichen Hebung der Mädchen und Frauen, die ein ungeordnetes Leben geführt haben. Sie nehmen sich auch jener an, die in Gefahr sind, einem solchen Leben zu verfallen.“¹¹

Die Schwestern vom Guten Hirten hatten sich der ‚Seelenrettung‘ der so genannten ‚gefallenen Mädchen‘ verschrieben, die nur mit Hilfe von Gebet und Buße erreicht werden könne. Das von Maria Euphrasia stammende Leitmotiv „Eine Seele ist mehr wert als die ganze Welt“ bestimmte den klösterlichen Alltag der Schwestern vom Guten Hirten in Bezug auf ihr Gebets- und Gemeinschaftsleben sowie auf das Apostolat.

Demgemäß war die Gemeinschaft – obwohl es sich bei den Schwestern vom Guten Hirten seit jeher um eine apostolisch-tätige Kongregation handelt – in den 1950er Jahren noch sehr monas-

tisch geprägt. Durch Eucharistiefeier, Stundengebet, zusätzliche Gebete, Bußakte, Gewissenserforschungen, Betrachtungen und geistliche Lesungen, die z.T. mehrmals täglich stattfanden, waren die Schwestern mehr als fünf Stunden pro Tag mit ihrem Gebetsleben beschäftigt. Die Integration der apostolischen Tätigkeit in den monastischen Lebensstil der Guthirtinnen war aus praktischer Sicht aufgrund der Art ihres Apostolates nicht nur möglich, sondern zuträglich: Die Betreuung von Mädchen und jungen Frauen erfolgte innerhalb der Klostermauern. Während die Klausur aus theologischer Perspektive dem Gehorsamsgelübde zugeordnet war und durch ihren Schutz den Ordensgeist der Schwestern erhalten sollte¹², sahen die Schwestern in ihr ein wichtiges Element des Erziehungskonzeptes – nicht zuletzt dadurch, dass sie Fluchtversuche der Mädchen vereiteln und vor allem unerwünschten Kontakt zur Außenwelt unterbinden konnte.

Zudem banden die Schwestern ihre Klientel in den klösterlich geprägten Alltag ein, indem sie diese einerseits zum Gebet und – nach Möglichkeit – zu weiteren frommen Übungen erzogen. Andererseits verpflichteten die Schwestern die Mädchen zu ähnlichen Regeln, die sie auch selbst einhalten mussten. Diese Ge- und Verbote betrafen beispielsweise den Gebrauch von Medien, den Post- und Besuchsempfang, aber auch den Umgang mit gleichgeschlechtlichen Mitbewohnerinnen, der vor dem Hintergrund des Keuschheitsgelübdes streng reglementiert wurde.

Eng mit der monastischen Ausprägung, die sich in Gebet und körperlicher Abtötung artikulierte, hing die Abtötung des eigenen Willens zusammen, die sich

aus dem Gehorsamsgelübde ergab. Das Gelübde des Gehorsams umfasste für die Schwestern die Pflicht, „ihren rechtmäßigen Obern zu gehorchen, wenn sie kraft des Gelübdes und gemäß den Konstitutionen befehlen.“¹³ Die Einhaltung des Gehorsams beinhaltete eine vollkommene Unterwerfung unter den Willen Gottes, der stellvertretend von der Oberin ausgeführt wurde.¹⁴ Der Gehorsam war in den 1950er Jahren bereits auf die Regelwerke begrenzt, so dass eine Schwester keinen Befehlen gehorchen musste bzw. durfte, die der Ordensregel oder den Konstitutionen entgegenstanden. Nichtsdestotrotz wurde erwartet, dass alle Schwestern

„der Oberin wie ihrer Mutter [gehörchen]: treu und pünktlich, schlicht, aufrichtig und von Herzen; sie gehorchen ihr mit kindlicher Liebe, bringen ihr innerlich und äußerlich die schuldige Ehrfurcht und Achtung entgegen, und zwar aus Liebe zum göttlichen Heiland und Seiner heiligsten Mutter, die sie in ihrer Oberin sehen sollen.“¹⁵

Die Gründe, weshalb eine Ordensschwester sich dieser Unterwürfigkeit und Selbstaufgabe aussetzte, lagen freilich in theologischen Motiven: So wurde das Ablegen des eigenen Willens als „mitleidendes Opfer“¹⁶ angesehen, dass die Schwestern wie Christus zur Sühne der Sünden und zum Heil für sich und die Mitmenschen – insbesondere ihre Klientel – aufbrachten. Die ‚imitatio Christi‘ mit Fokus auf dem Leidensaspekt zur Erlösung der Menschheit stellte einen Leitgedanken dar, der die Denk- und Handlungsweisen der Schwestern zu dieser Zeit maßgeblich beeinflusste.

Weiterhin lässt sich der „Geist der Kinderschaft“¹⁷ in diesem Gelübde finden: Die Schwestern gehorchten der Oberin wie ihrer Mutter. Das Lösen vom eigenen Willen wurde innerhalb der Kongregation positiv bewertet: Eine Schwester, die es vermochte, sich gänzlich zu unterwerfen, hat ihren Eigenwillen besiegt, sich „von den Sklavenketten des eigenen Ichs“ befreit und konnte „um so leichter in die herrliche Freiheit der Kinder Gottes“ hineinwachsen.¹⁸ Mit dem Gehorsam konnten die Schwestern gemäß dem hier vorliegenden Verständnis ein innigeres Gottesverhältnis aufbauen und einen Schritt auf dem ‚Weg zur Vollkommenheit‘ vorangehen¹⁹, der nicht nur ihnen selbst, sondern auch ihrer Klientel zu Gute käme.

Insgesamt war die Spiritualität der Schwestern vom Guten Hirten in der vorkonziliaren Zeit jenseitsorientiert. Die ‚Rettung des Seelenheils‘ stellte ein Ziel dar, das dezidiert auf ein Leben nach dem Tod ausgerichtet war. Den Schwestern oblag es, durch strenge Befolgung der drei evangelischen Räte, Gebet und Buße für die Seele zu kämpfen, deren Rettung ein ewiges und heilvolles Leben im Reich Gottes versprach.

Das Zweite Vatikanische Konzil / Konstitutionen von 1969

Die Schwestern vom Guten Hirten führten ihr erstes nachkonziliares Sonder-Generalkapitel im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Dokumenten *Perfectae Caritatis* und *Ecclesiae Sanctae* im Jahre 1969 durch.

An dieser Stelle soll noch einmal hervorgehoben werden, dass die in der Nachkonzilszeit entstandenen Konstitutionen erstmalig von den Schwestern

selbst konzipiert wurden. Hierzu band die Generalebene die verschiedenen Provinzen zur Mitarbeit ein, indem beispielsweise zwei bis drei Provinzen gemeinsam ein Kapitel der Konstitutionen gänzlich neu formulieren sollten. Ferner kam es zu Fragebogen-Aktionen sowie zur Bildung von Arbeits- und Diskussionsgemeinschaften auf allen Ebenen der Kongregation. Die gewünschte Partizipation aller Schwestern stellte ein Novum dar, das in der Praxis nicht zuletzt aufgrund des oftmals verinnerlichten traditionellen Gehorsamsverständnisses in den Anfängen zu Schwierigkeiten führte. Die Konstitutionen von 1969 besaßen einen vorläufigen Charakter und wurden ‚ad experimentum‘ befolgt, d.h. dass sie erprobt und gegen Ende der konziliaren Reformen bewertet sowie infolgedessen modifiziert wurden.

Das neu erarbeitete Selbstverständnis in den Konstitutionen von 1969 lautete folgendermaßen:

„Durch den Geist der Liebe, der uns innewohnt, antworten wir auf seinen Ruf mit einer besonderen Weihe, die zutiefst in unserer Taufweihe wurzelt. Auf seinen Anruf antworten wir durch ein gemeinschaftliches Leben, ein Leben des Gebetes, der schwesterlichen Liebe, ein Leben nach den Räten des Evangeliums und durch unseren Dienst an Menschen, die in Not sind.“²⁰

Das theologische Leitbild wurde hierbei in unübersehbarer Weise mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils in Einklang gebracht: Die Antwort der Schwestern auf den Ruf Gottes verweist darauf, dass die Kongregation die

Berufung zur Ordensschwester als einen Dialogprozess deutete. Mit Bezug auf die Taufweihe, die allen Christen zuteil geworden ist²¹, bettete sich die Kongregation hier in das Gesamtgefüge der katholischen Kirche ein und umschrieb den kirchlichen Auftrag, an dem sich die Guthirtinnen beteiligten. Der Aspekt der Gemeinschaft, verwurzelt in der Gottesvolk-Metapher²², wurde in den Konstitutionen der Guthirtinnen ebenso hervorgehoben, wie der Versöhnungsgedanke, der zuvor in der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* Eingang gefunden hatte und unweigerlich mit der Mitterschaft Jesu Christi verbunden war.²³ Ebenfalls nahm der Aspekt des Gemeinschaftslebens in *Gaudium et Spes* eine wichtige Position ein, da die Sozialität hier als „mitkonstitutive [...] anthropologische Grundgegebenheit“²⁴ gedeutet wurde und mit einem veränderten, ganzheitlichen Menschenbild korrelierte. Dass die Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten dem Leben in Gemeinschaft nunmehr ebenfalls einen sehr hohen Stellenwert einräumte, kann anhand der obigen Reihenfolge interpretiert werden: Das Gebetsleben wurde hinter das gemeinschaftliche Leben gesetzt – im Gegensatz zu den vorangegangenen Konstitutionen, in denen „das Beispiel eines heiligen Lebens“ sowie „inniges Gebet“²⁵ zuvorderst angegeben wurden. Zwar wurde dem Gebetsleben innerhalb der Kongregation weiterhin eine hohe Bedeutsamkeit zugemessen, da sich die vorgeschriebenen Gebete und geistlichen Übungen weiterhin sehr zeitintensiv gestalteten. Jedoch kam es – nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch – zu einer ersten Schwerpunktverschiebung, welche die dezidiert monastische, weltabge-

wandte Ausprägung zu Gunsten einer Weltzuwendung relativierte und die Aspekte ‚Gemeinschaft‘ und ‚Apostolat (in der Welt)‘ aufwertete. Im Zuge dessen wurden beispielsweise in der Provinz Münster zu Beginn der 1970er Jahre die bisherigen Klausurregelungen getilgt und der Umgang mit Medien und Mitmenschen offener gestaltet.

Die apostolische Aufgabe der Guthirtinnen wurde in den Konstitutionen von 1969 nicht allein auf ‚Frauen in Not‘ bezogen, sondern auf notleidende Menschen im Allgemeinen ausgeweitet. Zwar wurde weiterhin dem ursprünglichen Apostolat „Mädchen und Frauen zu helfen, die sich in einer persönlichen oder umweltbedingten Not befinden“²⁶ höchste Priorität eingeräumt, doch erging der Zusatz: „Die Vielgestaltigkeit hat jedoch stets das eine Ziel vor Augen, die Schönheit des Ebenbildes Gottes in jedem Menschen zu entdecken, vor allem, wenn diese Ebenbildlichkeit gestört worden ist.“²⁷ Aufgrund der stärkeren Diesseits-Verortung der Guthirtinnen unterlag der traditionelle Kampf um das ‚Seelenheil‘ einem semantischen Wandel, der sich durch eine veränderte Anthropologie ergab: Die Schwestern vom Guten Hirten strebten nicht mehr nach dem Seelenheil an sich, sondern danach, notleidende Menschen in ihrer Ganzheit, also seelisch und körperlich, zu retten. Die bisher vorgenommene moralische Bewertung der Klientel als ‚gefallene Mädchen‘, d.h. als Personen, die gesündigt und selbstverschuldet ihr Seelenheil gefährdet hatten, wurde getilgt. Vielmehr rückte die – durchaus unverschuldet entstandene – Notlage der Klientel als solche in den Fokus.

Aufgrund der zahlreichen Paradigmenwechsel, denen die Schwestern in der

nachkonziliaren Epoche unterlagen, war eine Neuinterpretation der Evangelischen Räte unentbehrlich. Wiederum soll hier als Beispiel für den tiefgreifenden Wandel im Verständnis des Gehorsams gelübt dienen. Als wichtige Faktoren für die Neukodierung des Gehorsams können die nachkonziliare Forderung nach aktiver Teilnahme aller Schwestern an den Reformprozessen und die damit zusammenhängende Entwertung der nunmehr obsoleten ‚Willensabtötung‘ genannt werden. In den Konstitutionen von 1969 heißt es:

„Der Ordensgehorsam beinhaltet auch, daß wir als Gemeinschaft in Vereinigung mit Christus den Willen des Vaters suchen und erfüllen. In Gebet und Aussprache suchen wir gemeinsam die Absichten Gottes in seinem Wort, in seinen Gnadengaben, in den Zeichen der Zeit und in den Bedürfnissen des Volkes Gottes zu erkennen. Damit dieses Bemühen glaubwürdig ist, unterstellen wir es dem Urteil der Oberin, denn ihr steht kraft der ihr verliehenen Autorität eine letzte Entscheidung zu.

Jede von uns soll in der Erfüllung der ihr anvertrauten Aufgabe die eigene Verstandes- und Willenskraft einsetzen und die Gaben, die Natur und Gnade ihr verliehen haben, in dem Bewußtsein gebrauchen, zur Auferbauung des Leibes Christi beizutragen.“²⁸

Die Unterschiede zu den Konstitutionen von 1955 fallen auf: Die Oberin blieb zwar als letzte Instanz für Entscheidungen bestehen, jedoch rückte die Gemeinschaft als geeigneter Ort für die

Suche nach dem Willen Gottes in den Vordergrund. Die Schwestern wurden hier dezidiert dazu aufgefordert, aktiv, bewusst und z.T. selbständig Verantwortung innerhalb der Kongregation zu übernehmen.

Neue Themen auf den Generalkapiteln von 1973 und 1979

Die Konstitutionen von 1969 blieben bis zum Generalkapitel von 1985 bestehen, auf dem die nachkonziliaren Reformen durch die Abstimmung über die (vorerst) endgültigen Konstitutionen abgeschlossen wurden. In der Zwischenzeit hielten die Schwestern vom Guten Hirten zwei weitere Generalkapitel ab, die in den Jahren 1973 und 1979 stattfanden.

Auf dem erstgenannten Generalkapitel setzten sich die Kapitularinnen hauptsächlich mit dem Thema ‚Gerechtigkeit und Armut‘ auseinander. Der Impuls für dieses Motto ergab sich aus der Erklärung *De iustitia in mundo*, die die Welt-Bischofssynode des Jahres 1971 im Hinblick auf das Thema ‚Gerechtigkeit‘ veröffentlichte. In diesem zur katholischen Soziallehre gehörigen Dokument bezog sich die Bischofssynode auf die „Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten“²⁹ in den zeitgenössischen Sozialstrukturen, die sich durch technischen Fortschritt, Globalisierung und asymmetrische Machtkonstellationen ergaben. Die Bischofssynode stellte klar, dass die Kirche „das Recht, ja sogar die Pflicht [habe], für die Gerechtigkeit im sozialen, nationalen und internationalen Bereich einzutreten und die Ungerechtigkeit anzuprangern, wo die Grundrechte des Menschen und sein Heil es verlangen.“³⁰ In diesem Rahmen

verdeutlichte die Synode auch, dass die Kirche nur dann das Evangelium den Armen verkünden könne, wenn sie sich selbst nicht mit Reichtum schmücke. Deshalb appellierte die Bischofssynode an alle Christen, ihren Lebensstil zu überprüfen.

Dementsprechend trafen die Schwestern vom Guten Hirten auf dem Generalkapitel von 1973 die Vereinbarung, in der Folgezeit unter Berücksichtigung des Armutsgelübdes den eigenen Lebensstils zu evaluieren, aber auch kongregationseigene sowie außergemeinschaftliche Strukturen kritisch zu hinterfragen. Das Generalkapitel appellierte an alle Schwestern vom Guten Hirten, fortan Ungerechtigkeiten gegenüber aufmerksam zu werden und in kritischer Weise Stellung zu beziehen. Zudem forderte es von den Guthirtinnen aktives Engagement zur Entwicklung der Gemeinschaft, aber auch zur Reformierung sozial ungerechter Strukturen sowie zur Konzeptionierung praktischer Handlungsmöglichkeiten in diesem Feld.³¹

Auf dem Generalkapitel im Jahre 1979 rezipierten die Guthirtinnen einige Aspekte des apostolischen Schreibens *Evangelii nuntiandi* (8.12.1975), indem der thematische Schwerpunkt auf die ‚Verkündigung in der Welt‘ fiel. Bereits die Frage nach sozialer Gerechtigkeit, die sich die Schwestern auf dem vorangegangenen Kapitel gestellt hatten, aber insbesondere die Diskussionen auf dem Kapitel von 1979 ließen erkennen, dass sich das Apostolat der Guthirtinnen immer stärker an aktuellen gesellschaftlichen Notlagen orientieren sollte. Die ‚Sendung‘ der Schwestern wurde spätestens auf diesem Kapitel dezidiert als ‚Tätigkeit in der Welt‘ verstanden, wel-

che die weltfliehende Sicht des Ordenslebens endgültig ablöste. In Form einer Erklärung definierten die Schwestern, wie das Apostolat innerhalb der Kongregation fortan gestaltet werden sollte:

„Wir Schwestern vom Guten Hirten aus den sechs Kontinenten sind heute aufgerufen, auf die Erwartungen einer neuen Menschheit zu antworten, die sich in den verschiedenen Kulturen, Mentalitäten und Bestrebungen darstellt. Innerhalb der Sendung der Kirche haben wir einen besonderen Auftrag. [...] Unsere Sendung gilt den Verstoßenen, den durch die Sünde und ihre Folgen Verwundeten: Einzelnen Menschen, Familien, der Gesellschaft, vornehmlich Mädchen und Frauen. Durch die Qualität unserer Beziehungen bezeugen wir den Wert und die Würde jedes Menschen. Der apostolische Ausdruck unserer Sendung wird bestimmt durch die Nöte und Erwartungen derer, denen wir dienen. Der Kern unserer Sendung ändert sich nicht. Die äußeren Formen sind dynamisch und entwickeln sich weiter.“³²

Die Anpassung an die Bedürfnisse der zeitgenössischen Gesellschafterforderte die sukzessive Abkehr vom traditionellen ‚Mädchenapostolat‘. Die Erklärung zur Sendung der Guthirtinnen sollte eine Brücke schaffen, um die neuen Apostolatsformen mit dem Charisma der Kongregation in Einklang zu bringen. An dem Zitat wird deutlich, dass der Prozess, den Fokus vom Seelenheil abzuwenden und vielmehr auf die Menschenwürde und die soziale Gerechtigkeit zu legen, fortgeführt wurde.

Abschluss: Konstitutionen von 1985

Die auf dem Generalkapitel von 1985 verabschiedeten Konstitutionen stellten im Ergebnis eine Synthese aus den Konstitutionen von 1969, den Themenschwerpunkten der 1970er Jahre sowie einer stärkeren Rückkopplung an die Tradition der Kongregation dar. Diese Konsolidierung war typisch für die zweite Phase der nachkonziliaren Reformen innerhalb der Ordensgemeinschaften.³³

Im Vergleich mit den Konstitutionen von 1969 traten einige traditionelle Elemente wieder stärker in den Vordergrund. Neben dem Festhalten an der Berufung durch Jesus Christus sowie der Verwurzelung des Ordenslebens in der Taufweihe, wurde im Selbstverständnis das Gebetsleben fest mit dem Gemeinschaftsleben verknüpft, indem die Schwestern zuvorderst ihre Berufung „in Gemeinschaft durch Gebet“³⁴ leben sollten. Die Relativierung des Gebetslebens in den Konstitutionen von 1969 wurde durch diese Umformulierung wiederum ein Stück weit aufgehoben und ist als Betonung der Relevanz des Gebetslebens zu bewerten. Diese Entwicklung ergab sich nicht zuletzt durch die während der ‚ad experimentum‘-Phase oftmals geäußerten Ängste vieler Schwestern, die den Verlust des Gebetslebens fürchteten.

In Bezug auf das Apostolat wurde die Zielgruppe der notleidenden Mädchen und Frauen – im Gegensatz zu den Konstitutionen von 1969 – wieder im Selbstverständnis an erster Stelle erwähnt. Es erging der Zusatz, dass die Schwestern auch andere apostolische Tätigkeiten übernahmen, sofern sie im

Einklang mit ihrem Charisma standen. Durch die erneute Erwähnung des Gebetslebens sowie des traditionellen Apostolats wurden die Wurzeln bzw. das ursprüngliche Charisma der Kongregation wieder betont. Diese Maßnahme sollte einen Identitätsverlust vermeiden, der aufgrund der nachkonziliaren Spannung zwischen Zeitgemäßheit und Tradition eine Gefahr darstellte. Gerade für jene Schwesterngeneration, die diese Gemeinschaft als monastisch geprägt erlebt hatte, stellten die unverzüglich einsetzenden Transformationsprozesse innerhalb der Kongregation eine große Herausforderung dar.

Wie bereits im Jahre 1969 anklang, war der nachkonziliare Ordensgehorsam nur durch eine gemeinsame Suche der Schwestern nach dem Willen Gottes umsetzbar. Ein Novum an der Definition von 1985 war die Ansicht, dass Gott sich nunmehr allen Schwestern kundtat. Die Stellvertreterfunktion Gottes, welche der Oberin bis dato zukam, wurde bereits auf dem Generalkapitel von 1969 revidiert und auf dem abschließenden Reform-Generalkapitel endgültig auf die Gesamtgemeinschaft übertragen. Die Schwestern wurden nun qua Gehorsam dazu verpflichtet, sich aktiv in das Kongregationsleben einzubringen.

Insgesamt und bis in die heutige Zeit hinein festigte sich in der Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten das Verständnis einer ‚Sendung in der Welt‘ für Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit. Dieses soll realisiert werden durch die Gewährung von Hilfestellungen für notleidende Menschen, eine aktive Reformierung ungerechter gesellschaftlicher Strukturen, die Reflexi-

on der eigenen Gewohnheiten vor dem Kontext des Armutsgelübdes sowie ein aktiv gestaltetes Leben in Gemeinschaft und Gebet.

Die Lebensweise der Schwestern vom Guten Hirten in der vorkonziliaren Zeit war geprägt von einer hierarchischen Ordnung, die in Gesellschaft und Kirche verankert war. In dieser Epoche waren Ordnung, Disziplin und das Seelenheil eng miteinander verbunden. So steht der Wegfall der Klostermauern für eine neue Kirche nach dem Konzil, die das Heil nicht mehr in der Absonderung von der Welt sieht, sondern in einem Apostolat, das sich der Welt öffnet. Sie will der Welt das Heil Gottes dort bringen, wo die Menschen – und in diesem Fall Frauen – in Not sind.



- 1 Kongregationsinternes Rundschreiben ‚Kapitel unserer lieben Würdigen Generalmutter‘, August 1963, in: Archiv der Deutschen Provinz der Schwestern vom Guten Hirten (ADPSvGH), NDP 64, 1.
- 2 Michael N. Ebertz, Erosion der Gnadenanstalt? Zum Wandel der Sozialgestalt von Kirche, Freiburg i. Br., 1998, 79.
- 3 Vgl. Martin Leitgöb, Die Orden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Erneuerung, Krise, Transformation, in: Erwin Gatz (Hg.), Klöster und Ordensgemeinschaften (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die Katholische Kirche 7), Freiburg im Breisgau 2006, 369-412, hier 372.
- 4 Vgl. Leonard Holtz, Geschichte des christlichen Ordenslebens, aktual. und erw. Aufl., Zürich 19912, 321.
- 5 Audomar Scheuermann, Das Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils, in: OK 7 (1966), 40-65, hier 45.
- 6 Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Kleines

- Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, Freiburg 2007⁶, 312.
- 7 Vgl. Holtz: Geschichte, 321.
- 8 Vgl. ebd., 312, sowie vgl. Rahner/Vorgrimler: Konzilskompendium, 312-315.
- 9 Vgl. Anna Elisabeth Fürst (Sr. Kunigunde), Entwicklung von Satzungen in einem Religiosenverband am Beispiel der Kongregation der Armen Schulschwestern Vöcklabruck, in: Klaus Lüdicke / Hans Paarhammer / Dieter A. Binder (Hgg.), Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, Graz 1986, 79-97, hier 79.
- 10 Konstitutionen der Schwestern vom Guten Hirten von 1926, Nr. 4, in: ADPSvGH, IX-45.
- 11 Ebd., 13-14, 1. Kapitel.
- 12 Vgl. ebd., 73, 16. Kapitel.
- 13 Ebd., 63, 14. Kapitel.
- 14 Vgl. Kongregationsinternes Dokument ‚Arbeitstage zur Verinnerlichung‘ 1954, 82, in: ADPSvGH, Gen 62.
- 15 Konstitutionen der Schwestern vom Guten Hirten 1955, 65, 14. Kapitel.
- 16 Kongregationsinternes Dokument ‚Arbeitstage zur Verinnerlichung‘ 1954, 78, in: ADPSvGH, Gen 64.
- 17 Ebd., 82.
- 18 Vgl., Rundbrief der Generaloberin vom 20.09.1951, 1-3, in: ADPSvGH, NDP 63; Zitate: Werbeprospekt, ‚Der Meister ist da‘, 22, in: ADPSvGH, NDP 149.
- 19 Vgl. Kapitel unserer lieben würdigen Generalmutter, November 1959, 2, in: ADPSvGH, Gen 79; Richtlinien für die Oberinnen und Novizenmeisterinnen 1947, 18, in: ADPSvGH, NDP 349.
- 20 Konstitutionen der Schwestern vom Guten Hirten 1969, 8, Kapitel II, Teil I, in: ADPSvGH, NDP 514.
- 21 Vgl. Vaticanum II: Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ (AAS 57 [1965], 5-67), LG 7.
- 22 Vgl. LG 9-17.
- 23 Vgl. Vaticanum II: Pastorale Konstitution „Gaudium et spes“ (AAS 58 [1966], 1025-1115), GS 22 und 78.
- 24 Knut Wenzel, Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg i. B. 2005, 187.
- 25 Vgl. Konstitutionen 1955, 13-4, Kapitel 1.
- 26 Konstitutionen und Statuten der Schwestern vom Guten Hirten 1969, Kapitel II, Teil I, 10, in: ADPSvGH, NDP 514.
- 27 Ebd., 10, Kapitel II, Teil I.
- 28 Ebd., 17, Kapitel IV, Teil I.
- 29 Erklärung der Welt-Bischofssynode 1971 De Iustitia in Mundo.
- 30 Ebd..
- 31 Vgl. Kongregationsinternes Dokument ‚Gerechtigkeit und Armut‘, in: ADPSvGH, NDP 77.
- 32 Kongregationsinternes Dokument ‚Unsere Sendung als Schwestern vom Guten Hirten‘, Generalkapitel 1979, in: ADPSvGH, NDP 80.
- 33 Vgl. Viktor Dammertz, Die Orden zwischen Krise und Erneuerung, in: OK 25 (1984), 413-426, hier 414-415.
- 34 Konstitutionen der Schwestern vom Guten Hirten 1985, Nr. 2, in: ADPSvGH, Gen 278.